

Leitlinien zur Unterstützung der Schwerbehindertenvertretungen der Hessischen Hochschulen

Präambel

Aufgrund des Prüfauftrags der Hochschulleitertagung vom 03. März 2016 werden nachfolgende Leitlinien zur Unterstützung der Schwerbehindertenvertretungen der Hessischen Hochschulen im Einvernehmen zwischen allen Hochschulen des Landes Hessen und dem Hessischen Ministerium für Wissenschaft und Kunst vereinbart. Die Notwendigkeit, den Schwerbehindertenvertretungen mehr Unterstützung zuzuwenden, ergab sich aus dem einvernehmlichen Befund, dass durch anhaltend intensive Bautätigkeiten an den Hochschulen (HEUREKA) eine umfangreiche Einbindung im Rahmen von Auswahlverfahren (Einhaltung des SGB IX und des AGG) sowie der Beachtung barrierefreier IT in den letzten Jahren ein deutlich erhöhter Aufwand für die Arbeit dieser Interessenvertretung zu verzeichnen ist. Auch im Vergleich mit anderen Interessenvertretungen anderer Ressorts ist gerade in den Hochschulen ein überproportionaler Aufgabenzuwachs plausibel, da diese Spezialthemen nur im Bereich der Schwerbehinderteninteressen so intensiv zu verfolgen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine kompetente und jederzeit handlungs- und beratungsfähige Schwerbehindertenvertretung zu deutlich konsistenteren, nachhaltigeren und damit auch wirtschaftlicheren Gesamtergebnissen z. B. bei Baumaßnahmen oder IT-Software-Implementierungen beitragen kann, wie etliche Positiv- und Negativbeispiele der Vergangenheit zeigen.

Eine insgesamt barrierefreie Zugänglichkeit (Bau, IT, Stellen) ist ein immer wichtiger werdender, moderner Bestandteil des Profils einer Hochschule, nicht nur im Sinne der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention. Die Schwerbehindertenvertretungen sollen und müssen verstärkt ihren Beitrag dazu leisten. In diesem Sinne soll diese Leitlinie helfen, den örtlichen Verhältnissen angemessene, handhabbare und einvernehmliche Hilfestellungen für sie zu ermöglichen, damit sie dieser Aufgabe gerecht werden können.

Das Ziel dabei sind moderne, deutschlandweit wettbewerbsfähige Hochschulen, die mit hohen Standards in der Ermöglichung von Teilhabe für Menschen mit Behinderungen weitreichende Maßstäbe setzen und um die Attraktivität einer Hochschule für alle gegenwärtigen und auch zukünftigen Mitglieder und Angehörige zu steigern.

1. Grundsatz

Die Arbeit der Schwerbehindertenvertretung an den hessischen Hochschulen soll so effizient wie möglich organisiert werden. Die diesbezüglich bestehenden Organisationsstrukturen entsprechen in aller Regel bereits diesem Grundsatz. Sie sind vielfältig und sollen durch die nachfolgenden Empfehlungen ergänzt werden. Dienststelle und Schwerbehindertenvertretung haben durch sie die Möglichkeit, ihre Zusammenarbeit in Teilbereichen einvernehmlich zu überprüfen und nachzujustieren.

2. Freistellungsregelungen

Gem. § 179 Abs. 4 S. 2 SGB IX n. F. ist der Schwellenwert für eine ganze Freistellung der Schwerbehindertenvertrauensperson auf 100 schwerbehinderte Menschen in der Dienststelle abgesenkt worden. Dies entspricht dem bisherigen Ansatz der Teilhaberichtlinien des Landes Hessen vom 12. Juni 2013 (StAnz. S. 838) als auch dem konkretisierenden Erlass des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport vom 27. September 2013. Sind in den Hochschulen in der Regel wenigstens 100 schwerbehinderte Menschen beschäftigt, wird die Vertrauensperson auf ihren Wunsch freigestellt gemäß § 179 Abs. 4 Satz 2 SGB IX n. F. (01.01.2018). Es kann ab jeweils 10 weiteren beschäftigten schwerbehinderten Menschen auch das mit der nächsthöheren Stimmenzahl gewählte stellvertretende Mitglied entsprechend X. C 4 a) aa) der Teilhaberichtlinien freigestellt werden.

3. Unterstützung durch Bürokräfte

§ 179 Abs. 8 Satz 3 i. V. m. Satz 1 SGB IX n. F. sieht erstmals die Beistellung von Bürokräften zur Unterstützung der Arbeit der Schwerbehindertenvertretung vor. Dabei erfolgt die Beistellung entsprechend den Grundsätzen des § 42 Abs. 2 HPVG. Die Hochschulen stellen der Schwerbehindertenvertretung eine qualifizierte Bürokraft im erforderlichen Umfang zur Verfügung.

4. Projektbezogene Freistellungen und Bürokräftkapazitäten

Freistellungen nach Ziffer 2. und Beistellungen von qualifizierten Bürokräften nach Ziffer 3. können auch befristet für bestimmte Projekte, z. B. für ein großes Bauprojekt oder die Einführung einer umfassenden Software, auf Antrag der Schwerbehindertenvertretung zugestanden werden.

5. Erweiterte Teilbarkeitsregelung von Freistellungen weiterer SBV-Mitglieder

§ 178 Abs. 1 Sätze 4 bis 6 SGB IX n. F. erweitert die Möglichkeit, stellvertretende SBV-Mitglieder zu bestimmten Aufgaben heranzuziehen. Bislang kann die Vertrauensperson die für die Schwerbehindertenvertretung ausgesprochene Freistellung mit dem mit der höchsten Stimmenzahl gewählten stellvertretenden Mitglied teilen. Bei mehr als 100 schwerbehinderten Beschäftigten kann das anteilige Freistellungskontingent zusätzlich auf das mit der nächsthöheren Stimmenzahl gewählte weitere stellvertretende Mitglied erweitert werden.

6. Antrag

Die Schwerbehindertenvertretung kann weitere Unterstützung durch Maßnahmen nach den Ziffern 2 bis 5 beantragen. In ihrem Antrag hat sie begründet darzulegen, für welche Tätigkeiten und welche zeitliche Dauer sie Unterstützung benötigt. Über den Antrag entscheidet die Dienststelle.

Die vorstehenden Unterstützungsleistungen der Schwerbehindertenvertretungen an hessischen Hochschulen können auch kumulativ entsprechend den konkreten Umständen zugestanden werden.

7. Evaluation

Die vorstehenden Leitlinien werden drei Jahre nach Inkrafttreten gemeinsam auf ihre Wirksamkeit überprüft und ggfs. angepasst.

Die vorstehenden Leitlinien treten mit Wirkung vom 01. Januar 2018 in Kraft.